

Voranmeldungen abgeben. Fragen Sie wegen der Einzelheiten bitte Ihr Finanzamt.

Nach Ablauf des Jahres muss neben der Einkommensteuererklärung gegebenenfalls zusätzlich eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Auf der Grundlage dieser Erklärungen erlässt das Finanzamt dann die Steuerbescheide. Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, so wird das Finanzamt den Gewinn und den Umsatz schätzen.

### Einkünfte aus den Vorjahren

Auch vor dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes galten bereits für Einkünfte und Umsätze aus sexuellen Dienstleistungen die oben genannten Regeln.

Ob jedoch tatsächlich eine Steuerpflicht bestand, kann nur im Einzelfall anhand der konkreten Umstände festgestellt werden. Sollten die Einkünfte in den Vorjahren die Einkommens- und Umsatzgrenzen überschritten haben, ist für diese Jahre nachträglich eine Steuerfestsetzung möglich.

### Das sog. „Düsseldorfer Verfahren“

In vielen Städten besteht die Möglichkeit, an dem so genannten „Düsseldorfer Verfahren“ teilzunehmen.

### Was hat es mit diesem Verfahren auf sich?

Das Finanzamt ist grundsätzlich gehalten, auch bei den Anbietern von sexuellen Dienstleistungen Außenprüfungen durchzuführen. Dies ist wegen der Besonderheiten in diesem Bereich (die Prostituierten wechseln häufig ihre Tätigkeitsorte) für alle Beteiligten oft besonders aufwendig.

Daher verzichtet das Finanzamt bei Teilnehmenden am „Düsseldorfer Verfahren“ auf häufige Überprüfungen, da die spätere Steuererhebung durch die Zahlung einer Vorab-Pauschale hinreichend gesichert wird.

Bei dieser Pauschale handelt es sich nur um eine Vorauszahlung. Die Teilnahme an diesem Verfahren befreit nicht von der Abgabe einer Steuererklärung und nicht von der Zahlung der tatsächlich angefallenen Steuern.



### Vereinbarung mit dem Finanzamt

Die Pauschale ist zwischen dem Finanzamt und den Teilnehmenden (Betreiber/in und alle selbstständig tätigen Prostituierten eines Bordells) zu vereinbaren. Sie soll die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen und kann neben der Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer einbeziehen. Daher besteht kein einheitlicher „Pauschalbetrag“ in allen Städten.

Da die in einem Bordell tätigen Prostituierten häufig wechseln, zahlt aus Vereinfachungsgründen in der Regel der/die Betreiber/in des Etablissements – da diese/r dem Finanzamt über einen längeren Zeitraum als Gesprächspartner/in zur Verfügung steht – die Pauschalbeträge für alle Teilnehmenden an das Finanzamt. Er/Sie hat die Zahlungen den Teilnehmenden zu bescheinigen, damit diese die zu ihren Gunsten gezahlten Beträge bei ihrem Finanzamt auf ihre Steuern anrechnen lassen können.

## Grundlegende Informationen zur Besteuerung für ein verschwiegenes Gewerbe. Januar 2005

Seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahre 2002 wollen viele Prostituierte auch ihre steuerlichen Verhältnisse ordentlich regeln. Häufig fehlt es jedoch bereits an grundlegenden Informationen, welche steuerlichen Regeln für sexuelle Dienstleistungen, die auch unter Escortservice, Massagestudio oder ähnliches angeboten werden, gelten.

Dieses Merkblatt will einen ersten Überblick geben und die Zurückhaltung vor dem Gang zum Finanzamt aus Furcht oder Unwissenheit abbauen helfen.

Weitergehende Informationen können den von der Finanzverwaltung herausgegebenen Broschüren „Steuerwegweiser für junge Unternehmerinnen und Unternehmer“ und „Steuertipps für alle“ entnommen werden. Diese Broschüren können telefonisch und über das Internet bestellt werden.



#### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6,  
40479 Düsseldorf, Telefon: 02 11/49 72-23 25,  
Fax: 02 11/49 72-23 00  
eMail: presse@fm.nrw.de, Internet: www.fm.nrw.de  
Broschürenbestellungen: Tel.: 01 80 3 100 110

Redaktion:  
Hartmut Müller-Gerbes (verantwortl.) und Florian Torka  
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Gestaltung und Satz:  
satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthäuser Weg 40,  
40468 Düsseldorf

Druck:  
Druckerei Tannhäuser GmbH, 40549 Düsseldorf

## Einkommensteuer

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommensteuer. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmer/in oder selbstständig ausgeübt wird.

## Selbstständig oder Arbeitnehmer/in?

Alle Ausprägungen der Prostitution können sowohl in selbstständiger als auch in nicht selbstständiger Tätigkeit erbracht werden.

Wer nicht selbstständig tätig ist – z. B. als Beschäftigte/r in einem Bordell, als Animierdame in einer Bar – ist steuerlich Arbeitnehmer/in. Grundsätzlich muss der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte übergeben werden. Von dort wird die Lohnsteuer einbehalten. Dies wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bescheinigt. Daneben sind auch die Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zahlung der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge – zu beachten.

In bestimmten Fällen ist auch eine pauschale Erhebung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben möglich. Dies kann jedoch nur im Einzelfall geprüft werden.

Ob eine Tätigkeit – etwa in einem Bordell – selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird, hängt von den konkreten Arbeitsumständen ab. Für eine nicht selbstständige Tätigkeit sprechen insbesondere

- Verpflichtung, feste Arbeitszeiten einzuhalten,
- feste Grundvergütung auch ohne Freier,
- Eingliederung in einen festen betrieblichen Ablauf.

Allein die Bezeichnung in einem Vertrag als Arbeitnehmer/in oder als Selbstständige/r reicht nicht aus. Die Frage der Selbstständigkeit ist im Übrigen für alle Steuerarten (Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer) einheitlich zu beurteilen.

## Werbungskosten

Prostituierte können wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufwendungen, die sie zur Ausübung ihres Berufes tätigen (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte, Kosten für Untersuchungen beim Gesundheitsamt), als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Aufwendungen, die auch der Lebensführung dienen, können grundsätzlich nur abgezogen werden, wenn eine Aufteilung zwischen der privaten und beruflichen Nutzung nach objektiven Kriterien leicht und sicher möglich ist. In diesen Fällen kann bei dem Erwerb

von spezieller Kleidung, Filmen und Kosmetika ein beruflicher Anteil geschätzt werden.

## Gewerbebetrieb

Wer als Prostituierte/r selbstständig tätig ist, erzielt steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Daher gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Gewerbebetrieb. Das heißt: Die Eröffnung des Betriebs ist anzumelden und jährlich ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Grundlage für die Einkommensbesteuerung ist der ermittelte steuerliche Gewinn. Daher sind Aufzeichnungen über die erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben zu fertigen. Auch bei Betriebsausgaben muss eine private (Mit)verwendung ausgeschlossen sein (siehe oben). Bei Überschreiten des Freibetrages von 24.500 Euro ist auch Gewerbesteuer zu zahlen.

## Freibeträge

Wegen der steuerlichen Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten wird bei einem nur geringen Gewinn oft keine Einkommensteuerpflicht entstehen. So beträgt der jährliche steuerliche Grundfreibetrag bei Ledigen 7.664 Euro.

## Umsatzsteuer

Wer selbstständig tätig ist, muss Einnahmen aus dieser Tätigkeit grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen und kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Umsatzsteuer wird jedoch nicht erhoben, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

## Steuervorauszahlung/Steuererklärung

Das Finanzamt wird auf der Grundlage der erwarteten oder der erzielten Gewinne Einkommensteuervorauszahlungen festsetzen. Diese Vorauszahlungen sind alle drei Monate zu zahlen. Für Zwecke der Umsatzbesteuerung müssen Sie gegebenenfalls – zum Beispiel bei Überschreiten der oben genannten Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer – Umsatzsteuer-